

Amt für Soziales

Drucksache 1029/23 ,
Anlage 1: Verfahren Sozialticket

1.

Der monatliche Zuschuss zu den unter Nummer 2. aufgeführten Fahrkarten beträgt 30,00 EUR.

2.

Der Zuschuss gilt ausschließlich für folgende Tickets der EVAG:

- Monatskarte ohne Aboverpflichtung
- Abo Solo
- Abo Plus
- Abo Mobil65
- Deutschlandticket.

3.

Der Zuschuss wird jeweils für einen berechtigten Sozialausweisinhaber pro Bedarfsgemeinschaft gezahlt.

4.

Ein Zuschuss zur Monatskarte wird ausgeschlossen, wenn der Preis der Monatskarte die Höhe des Zuschussbetrages nach Nummer 1 unterschreitet.

5.

Antragsverfahren:

- Es sind grundsätzlich eine schriftliche Antragsstellung und ein unbarer Zahlungsweg durch Banküberweisung vorgesehen.
- Das Antragsformular ist im Bürgerservice Soziales des Amtes für Soziales, im Eingangsbereich des HsD ausgelegt oder auf der Internetseite erhältlich.
- Die Erstattung des Zuschusses erfolgt nachträglich.
- Eine Erstattung für Monatskarten, die sich zeitlich überschneiden wird ausgeschlossen.
- Bei einer Fahrkarte mit Aboverpflichtung erfolgt zur erforderlichen Prüfung der Gültigkeit des Abos ein Datenabgleich mit der EVAG.
- Die monatliche Erstattung des Zuschusses für das Deutschlandticket bzw. zur Abo-Monatskarte ist bis zum Ablauf des Abo-Vertrages, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Sozialausweises möglich und wird jeweils zum Ende des Monats auf die Bankverbindung des Berechtigten überwiesen.“
- Die Erstattung des Zuschusses kann für bis zu 3 Monate, die dem Antragsmonat unmittelbar vorausgehen, beantragt werden.
- Die Fahrkarten ohne Aboverpflichtung sind dem Antrag im Original beizufügen.

6.

Das Verfahren tritt zum 01.05.2023 in Kraft.